

# **BNY Mellon Service Kapitalanlage-Gesellschaft mbH Frankfurt am Main**

**An die Anleger des Sondervermögens FIDELITY DEMOGRAFIEFONDS AUSGEWOGEN,  
ISIN DE000A0RHGA4**

## **Bekanntmachung der Änderung der Besonderen Anlagebedingungen mit Änderung der Kosten**

Für das Sondervermögen **FIDELITY DEMOGRAFIEFONDS AUSGEWOGEN** wurden die nachfolgend aufgeführten Änderungen der Besonderen Anlagebedingungen von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) genehmigt und treten mit Wirkung zum 15. Juli 2017 in Kraft.

Grund der Änderungen sind Ausschluss von Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäften, der Wegfall des Ausgabeaufschlages sowie die Änderung der Kostenklausel in § 7, insbesondere die transparente Darstellung der Vergütung der Verwahrstelle. Die Gesellschaft kann sich nun im Rahmen des Collateral Managements von Derivate-Geschäften der Dienste Dritter bedienen und diese Kosten in Höhe von bis zu 0,15 Prozent p.a. des Wertes des Sondervermögens dem Fonds belasten. Darüber hinaus wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Mit Inkrafttreten der geänderten Anlagebedingungen erscheint auch eine aktualisierte Ausgabe des Verkaufsprospektes des Sondervermögens, welcher im Internet unter <https://www.bnymellon.com/us/en/fonds-fr-privatanleger.jsp> oder bei der Gesellschaft kostenfrei erhältlich ist.

Die Änderungen wurden im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

Frankfurt am Main, April 2017

*Die Geschäftsführung*

**Besondere Anlagebedingungen** zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der BNY Mellon Service Kapitalanlage-Gesellschaft mbH, Frankfurt am Main, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft gemäß der OGAW-Richtlinie verwaltete Sondervermögen FIDELITY DEMOGRAFIEFONDS AUSGEWOGEN, die nur in Verbindung mit den für das Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gelten.

## **ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN**

### **§ 1 Vermögensgegenstände**

Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen abweichend von den in § 5 der AABen genannten Vermögensgegenständen nur folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Im Falle von Schuldverschreibungen, sonstige Gläubigerrechte verbriefende Wertpapiere, Schuldbuchforderungen und Schuldscheindarlehen gelten die nachfolgenden Bestimmungen:
  - Schuldverschreibungen von Emittenten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, wenn die Schuldverschreibungen an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, der anerkannt und für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist oder deren Zulassung zum Handel an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder deren Zulassung an einem organisierten Markt oder deren Einbeziehung in diesen nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Zulassung oder Einbeziehung innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt.
  - Schuldverschreibungen und sonstige Gläubigerrechte verbriefende Wertpapiere von Emittenten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, wenn für die Einlösung der Forderung eine öffentlich-rechtliche Gewährleistung besteht oder eine Sicherungseinrichtung der Kreditwirtschaft für die Einlösung der Forderung eintritt oder Kraft Gesetz eine besondere Deckungsmasse besteht.
  - Schuldbuchforderungen gegen öffentlich-rechtliche Stellen aus dem Gebiet der Europäischen Union.

Den Staaten der Europäischen Union stehen die Staaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und die Schweiz gleich.

Außer den oben genannten Vermögensgegenständen sind keine weiteren Vermögensgegenstände, die in den AABen in § 5 aufgeführt werden, zulässig.

2. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der AABen, sofern sie die Voraussetzungen der Ziffer 1. dieses Paragraphen erfüllen.
3. Bankguthaben gemäß § 7 der AABen, sofern sie bei Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz befinden, wenn eine Sicherungseinrichtung der jeweiligen Kreditwirtschaft des betreffenden Landes in die Gewährleistung eintritt.
4. Investmentanteile gemäß § 8 der AABen, sofern sie auf Euro nominiert sind und OGAW-Sondervermögen sind.
5. Derivate gemäß § 9 der AABen,

6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 der AABen sind nicht zulässig.

### **§ 1a Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte**

Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte gemäß den §§ 13 und 14 der AABen werden nicht abgeschlossen.

### **§ 2 Anlagegrenzen**

1. Das OGAW-Sondervermögen kann vollständig in Wertpapieren angelegt werden.
2. Die Vermögensgegenstände müssen auf Euro, Schweizer Franken oder einer Währung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum lauten. Sofern sie nicht auf Euro lauten, sind die Vermögensgegenstände gegen das Währungskursrisiko abzusichern.
3. Das OGAW-Sondervermögen kann vollständig in Geldmarktinstrumenten gemäß § 6 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ angelegt werden, sofern sie die Voraussetzungen des § 1 Nr. 1 erfüllen.
4. Die Gesellschaft darf in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten der im Anhang genannten öffentlichen Aussteller unter Beachtung der Voraussetzungen gemäß § 1 Nr.1 mehr als 35 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen.
5. Das OGAW-Sondervermögen kann vollständig in Bankguthaben gemäß § 7 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ angelegt werden. Abweichend von § 7 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ muss sich der Sitz des Kreditinstituts in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz befinden und zudem eine Sicherungseinrichtung der jeweiligen Kreditwirtschaft des betreffenden Landes bestehen, die in die Gewährleistung eintritt.
6. Das OGAW-Sondervermögen kann vollständig in OGAW-Sondervermögen investieren, sofern die Anteile in Euro nominiert sind und bei Investitionen die Vorgaben für Schuldverschreibungen, sonstige Gläubigerrechte verbriefende Wertpapiere, Schuldbuchforderungen und Schuldscheindarlehen gemäß § 1 Nr.1 eingehalten werden. Die Anlage kann dabei in einer Höhe von bis zu 50 Prozent in Euro nominierten OGAW-Aktienfonds erfolgen.
7. Abweichend von § 9 AAB wird die Gesellschaft Geschäfte mit Derivaten nur tätigen, wenn diese der Absicherung von Vermögensgegenständen des Sondervermögens dienen und die Gesellschaft diese Geschäfte im Interesse des Anlegers für geboten hält.

### **§ 3 Anlageausschuss**

Die Gesellschaft kann sich bei der Verwaltung des OGAW-Sondervermögens des Rates eines Anlageausschusses bedienen.

## **ANTEILKLASSEN**

### **§ 4 Anteilklassen**

Alle Anteile haben gleiche Ausgestaltungsmerkmale; verschiedene Anteilklassen gemäß § 16 Abs. 2 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ werden nicht gebildet.

## **ANTEILSCHEINE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN**

### **§ 5 Anteilscheine**

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

### **§ 6 Ausgabe- und Rücknahmepreis**

1. Der Ausgabeaufschlag beträgt 4 Prozent des Nettoninventarwertes des Anteils. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.
2. Abweichend von § 18 Absatz 3 der AAB ist der Abrechnungsstichtag für Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge spätestens der übernächste auf den Eingang des Anteilsabrufs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag.

### **§ 7 Kosten**

- 1a. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens eine jährliche Vergütung in Höhe von 0,90 Prozent p.a. des Durchschnittswertes des bewertungstäglich ermittelten Fondsvermögens des OGAW-Sondervermögens. Es steht der Gesellschaft frei, für das OGAW-Sondervermögen eine niedrigere Vergütung zu berechnen. Die Vergütung wird monatlich anteilig erhoben.
- 1b. Die Gesellschaft kann in den Fällen, in denen für das OGAW-Sondervermögen gerichtlich oder außergerichtlich streitige Ansprüche durchgesetzt werden, eine Vergütung von bis zu 15 Prozent der für das OGAW-Sondervermögen - nach Abzug und Ausgleich der aus diesem Verfahren für das OGAW-Sondervermögen entstandenen Kosten - vereinnahmten Beträge berechnen.
- 1c. Die Gesellschaft erhält zur Weiterleitung an die Vertriebsstellen aus dem OGAW-Sondervermögen eine jährliche Vertriebsprovision in Höhe von bis zu 0,35 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens, errechnet auf Basis des bewertungstäglich ermittelten Fondsvermögens. Die Vergütung wird von der Verwaltungsvergütung nach Absatz 1a abgedeckt und wird dem OGAW-Sondervermögen von der Gesellschaft nicht gesondert belastet.
2. Die Gesellschaft kann sich im Rahmen des Collateral Management von Derivate-Geschäften der Dienste Dritter bedienen. In diesem Fall erhalten diese Dritten zusammen eine monatlich zahlbare Vergütung in Höhe von bis zu 0,15 Prozent p.a. des Wertes des OGAW-Sondervermögens auf der Basis des bewertungstäglich ermittelten Inventarwertes. Es steht der Gesellschaft frei, eine geringere oder keine Vergütung zu belasten. Diese Vergütungen werden

von der Verwaltungsvergütung nicht abgedeckt und somit von der Gesellschaft dem OGAW-Sondervermögen zusätzlich belastet.

Der Betrag, der aus dem OGAW-Sondervermögen nach den vorstehenden Ziffern 1a. und 2. als Vergütungen entnommen wird, kann insgesamt bis zu 1,05 Prozent p.a. des OGAW-Sondervermögens auf Basis des bewertungstäglich ermittelten Inventarwertes betragen.

3. Die Vergütung für die Verwahrstelle beträgt bis zu 0,04 Prozent p.a. des Wertes des OGAW-Sondervermögens auf Basis des bewertungstäglich ermittelten Inventarwertes, mindestens jedoch € 9.800,- p.a. Die Verwahrstellenvergütung kann dem OGAW-Sondervermögen jederzeit entnommen werden.
4. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des OGAW-Sondervermögens:
  - a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
  - b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen);
  - c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und der Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
  - d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Fondsverschmelzungen und der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
  - e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des OGAW-Sondervermögens;
  - f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
  - g) im Zusammenhang mit den an Dritte zu zahlende Vergütungen sowie den vorstehend genannten Aufwendungen anfallende Steuern einschließlich der im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern;
  - h) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des OGAW-Sondervermögens durch die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens

sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des OGAW-Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;

- i) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das OGAW-Sondervermögen erhoben werden;
- j) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das OGAW-Sondervermögen;
- k) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und / oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
- l) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
- m) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des OGAW-Sondervermögens durch Dritte.

5. Transaktionskosten

Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem OGAW-Sondervermögen die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.

6. Jahresbericht

Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Vergütung für die im OGAW-Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

## **ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR**

### **§ 8 Thesaurierung der Erträge**

Die Gesellschaft legt die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne im OGAW-Sondervermögen wieder an.

### **§ 9 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des OGAW-Sondervermögens beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres.

## **Anhang**

Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente folgender Aussteller mehr als 35 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen, sofern dies in den Anlagebedingungen unter Angabe der betreffenden Aussteller vorgesehen ist.

### **- Die Bundesrepublik Deutschland**

#### **- Die Bundesländer:**

- Baden-Württemberg
- Bayern
- Berlin
- Brandenburg
- Bremen
- Hamburg
- Hessen
- Mecklenburg-Vorpommern
- Niedersachsen
- Nordrhein-Westfalen
- Rheinland-Pfalz
- Saarland
- Sachsen
- Sachsen-Anhalt
- Schleswig-Holstein
- Thüringen

#### **- Andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union:**

- Belgien
- Bulgarien
- Dänemark
- Estland
- Finnland
- Frankreich
- Griechenland
- Großbritannien
- Irland
- Italien
- Kroatien
- Lettland
- Litauen
- Malta
- Polen
- Luxemburg
- Niederlande
- Österreich
- Portugal
- Rumänien
- Schweden
- Slowakei
- Slowenien
- Spanien
- Tschechische Republik
- Ungarn



- Republik Zypern

**- Andere Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum:**

- Island
- Liechtenstein
- Norwegen

**- Andere Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, die nicht Mitglied des EWR sind:**

- Schweiz